

Stiftungsgeschäft

I. Hiermit errichtet die Windpark GmbH & Co. Schlalach KG, vertreten durch den Geschäftsführer, unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150)

die **“Bürgerstiftung Schlalach”**

als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB sowie des § 1 StiftGBbg

mit Sitz in Schlalach

und beantragt die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung.

II. Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung von kirchlichen Zwecken gemäß §54 AO
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellfluges und des Hundesportes
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung des Sportes
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- die Förderung der Erziehung, Volk- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- und die Förderung von mildtätigen Zwecken entsprechend §53 AO

in Schlalach und Umgebung bzw. in Bezug auf die Region Schlalach. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

III. Die Stiftung wird mit einem anfänglichen Vermögen in Höhe von 100.000,- Euro ausgestattet und zwar in der Weise, dass die Stifterin das Vermögen in bar entrichtet.

Des Weiteren verpflichtet sich die Stifterin unter Bezugnahme auf den mit den Grundstückseigentümern im Windpark Schlalach geschlossenen Nutzungsvertrag im § 5a getroffenen Vereinbarungen und für die im § 6 vereinbarte Nutzungsdauer ab Anerkennung der Stiftung diese zusätzlich mit finanziellen Mitteln auszustatten und zwar in der Weise, dass sie von den jährlich erwirtschafteten Netto-Stromeinspeiseerlösen aus den im oben genannten Vertrag näher bezeichneten Windkraftanlagen jeweils einen Anteil in Höhe von 0,75 % bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zur einen Hälfte (0,375%) in Form einer Zustiftung in den Grundstock der Stiftung einzahlt und zur anderen Hälfte (0,375%) in Form einer freien Mittelzuwendung (Spende) dieser zukommen lässt.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

IV. Die Stiftung soll durch einen aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

- 1.Volker Kunick ; Straße des Friedens 4, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach
- 2.Peter Hahn; Weg zur Mühle 1, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach
- 3.Marcel Just; Straße der Einheit 13, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach
- 4.Ulrich Knopke; Straße der Einheit 1, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach
- 5.Hartmut Höpfner; Straße der Einheit 25, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach
- 6.Falk Streich; Straße des Friedens 18, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach

Die Amtszeit des ersten Vorstands beträgt 4 Jahre.

Weitere Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und über die Verwirklichung des Stiftungszwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)